



Reglement für die Fachkommission Städtebau

vom 3. Juli 2018

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017¹

als Reglement:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Fachkommission Städtebau unterstützt die nachhaltige Siedlungs- und Lebensraumgestaltung im Kanton St.Gallen.

² Sie berät das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation beim Vollzug von Art. 25 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2017² und beurteilt in diesem Zusammenhang als unabhängiges Sachverständigengremium städtebauliche Fragestellungen.

Art. 2 Folgeaufträge

¹ Die Mitglieder der Fachkommission führen keine Folgeaufträge aus Projekten aus, die durch die Fachkommission beurteilt worden sind.

II. Zusammensetzung

Art. 3 Mitglieder und weitere Fachpersonen

¹ Mitglieder der Fachkommission sind fünf verwaltungsexterne Personen, die nicht dem kantonalen Personalrecht nach Art. 2 Abs. 1 und 2 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011³ unterstehen und die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in den Bereichen Städtebau, Architektur und Freiraumgestaltung besondere Sachkunde und Anerkennung in Fachkreisen besitzen.

² Das Präsidium der Fachkommission übernimmt eine Person mit Wohn- und Arbeitssitz ausserhalb des Kantons St.Gallen.

³ Weitere Fachpersonen, insbesondere aus der Denkmalpflege, können bei Bedarf beigezogen werden.

¹ sGS 731.11.

² sGS 731.1; abgekürzt PBG.

³ sGS 143.1.

Art. 4 Wahl

¹ Die Regierung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der Fachkommission auf Amtsdauer. Die erste Amtszeit der Mitglieder der Fachkommission endet mit Ende der Amtsdauer 2016/2020.

² Wiederwahl ist möglich, wobei die gesamte Amtszeit eines Mitglieds höchstens acht Jahre beträgt. Es wird ein periodischer Austausch der Mitglieder angestrebt.

Art. 5 Ausstand

¹ Der Ausstand von Mitgliedern richtet sich nach Art. 7 und Art. 7^{bis} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁴.

III. Stellungnahmen

Art. 6 Aufgabenbereiche

¹ Die Fachkommission nimmt bei städtebaulichen Fragestellungen Stellung zu:

- a) Projekten von kantonalem oder wesentlichem regionalen Interesse;
- b) Sondernutzungsplänen, wenn diese bezüglich Auswirkung auf Orts- und Landschaftsbilder von Bedeutung sind;
- c) Sondernutzungsplänen, wenn diese nach Art. 25 Bst. b PBG im Interesse einer Überbauung von hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität eine höhere bauliche Nutzung zulassen.

² Die Stellungnahme der Fachkommission kann in folgenden Verfahrensschritten erfolgen:

- a) im Rahmen einer Voranfrage;
- b) im Vorprüfungsverfahren von Planerlassen;
- c) im Genehmigungsverfahren von Planerlassen.

Art. 7 Zuweisung von Geschäften

¹ Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation legt fest, welche Geschäfte im Einzelnen der Fachkommission zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Art. 8 Beurteilungsgrundlagen

¹ Für eine Beurteilung durch die Fachkommission notwendig sind in der Regel:

- a) Pläne detailliert oder in Skizzenform, wobei Nachbarbauten und Terrain in Grundriss und Ansichten dargestellt werden;
- b) Ausführungen zur Entwicklung und zur ortsbaulichen Idee des Projekts sowie eine Begründung oder Beschreibung der besonderen ortsbaulichen, architektonischen und freiräumlichen Qualitäten;
- c) Arbeitsmodell im geeigneten Massstab mit Darstellung der relevanten Umgebung und Umgebungsbauten.

⁴ sGS 951.1.

² Die politischen Gemeinden oder Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller stellen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation die Unterlagen soweit wie möglich digitalisiert zur Verfügung.

Art. 9 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Fachkommission unterstützt bei Bedarf und in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation die Regierung, die kantonale Verwaltung oder politische Gemeinden bei der Öffentlichkeitsarbeit zu allgemeinen städtebaulichen oder zu projektbezogenen Fragen.

IV. Organisation

Art. 10 Einberufung und Sitzungsrhythmus

¹ Die Kommission wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen.

² Sie tagt in der Regel einmal monatlich einen halben Tag. Bei erhöhter Geschäftslast sind ganztägige oder häufigere Sitzungen möglich.

Art. 11 Beschlüsse

¹ Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

² Abstimmungen werden nur ausnahmsweise vorgenommen. Angestrebt wird ein Konsens unter den Mitgliedern.

³ Im Fall einer Abstimmung ist das einfache Mehr massgebend. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 12 Vertraulichkeit

¹ Die Geschäfte werden im Allgemeinen vertraulich behandelt. Soweit die unterbreiteten Akten dem Amtsgeheimnis unterliegen, wird dieses durch die Mitglieder der Fachkommission und die beigezogenen weiteren Fachpersonen beachtet.

² Vorbehalten bleibt eine sachgemässe Anwendung der Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes vom 18. November 2014⁵.

Art. 13 Geschäftsführung

¹ Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation besorgt die Geschäftsführung der Fachkommission.

⁵ sGS 140.2.

Art. 14 Entschädigungen

¹ Die Mitglieder werden für Sitzungen, Vorbereitung, Referententätigkeit und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit mit einem Stundenansatz von Fr. 200.– entschädigt (zuzüglich Mehrwertsteuer und Reisespesen).

² Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation nimmt halbjährlich die Abrechnung vor.

Art. 15 Weitere organisatorische Bestimmungen

¹ Abgesehen von den Bestimmungen dieses Erlasses konstituiert sich die Fachkommission selbst.

V. Gebühren

Art. 16 Berücksichtigung des Aufwands bei der ordentlichen Gebührenerhebung

¹ Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation berücksichtigt bei der Gebührenerhebung für die Genehmigung von Nutzungsplänen nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000⁶ den Aufwand der Fachkommission für die Beurteilung des entsprechenden Projekts.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird rückwirkend ab 1. Juli 2018 angewendet.

⁶ sGS 821.5; Ziff. 26.01.